

Berufsbildungszentrum St. Ingbert

Willi-Graf-Schule

Berufliches Oberstufengymnasium – Hauswirtschaftlich-Sozialpflegerische Schulen
Kaufmännische Schulen – Technisch-Gewerbliche Schulen



bbz
St. Ingbert



BBZ St. Ingbert – Johann-Josef-Heinrich-Str. 2 – 66386 St. Ingbert

An die
Sorgeberechtigten
sowie Schülerinnen und Schüler

Schulleiterin:
Nicole Luckas

Tel.: 06894-99 88 90

Fax: 06894-9 98 89 99

Mail: info@bbz-igb.de

Site: www.bbz-igb.de

Datum:
20.11.2021

Verstärkung der Infektionsschutzmaßnahmen in den Schulen

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

vor dem Hintergrund der auch im Saarland steigenden Infektionszahlen hat die saarländische Landesregierung neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie beschlossen.

Die saarländische Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie tritt heute am 20.11.2021 in Kraft.

Für unseren Schulstandort gelten ab Montag, 21.11.2021 folgende Regelungen:

- **Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes**

Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und alle anderen in der Schule tätigen Personen im Schulgebäude die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch für alle anderen Personen, die das Schulgebäude oder eine für eine schulische Veranstaltung vorgesehene Räumlichkeit betreten, soweit dies nicht ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen erfolgt.

- **Umsetzung der Teststrategie**

Testen ist nach wie vor essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie von Bund und Land. Zum Infektionsschutz werden zweimal pro Woche Testungen in den Schulen durchgeführt.

Von der Testpflicht sind Geimpfte und Genesene aktuell ausgenommen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch diese Personengruppe sich selbst infizieren und die Infektion dann an andere weitergeben kann.

Vor diesem Hintergrund werden alle Geimpfte und Genesene dringend gebeten, freiwillig an den Testungen in der Schule teilzunehmen.

- **Durchführung von schulischen Veranstaltungen und Zusammenkünften**

Der Zutritt zum Schulgebäude ist schulfremden Personen grundsätzlich nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (3G-Nachweis) vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen, die nicht als Teil des Unterrichtsbetriebs zu betrachten sind, ist der Zutritt für schulfremde Personen nur gestattet, wenn sie einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Impf- oder Genesenennachweis, 2G-Nachweis) vorlegen.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung hinsichtlich der nun anstehenden Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nicole Luckas

Schulleiterin